

Geschäftsnummer:

8 KLS 206/94



Recht s k r ä f t i g

seit 23.1.96

Stuttgart, den 23.2.96
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

(Beck) JHS.

2

Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache gegen

[REDACTED]

- z.Zt. Justizvollzugsanstalt Stuttgart -

wegen Untreue u.a.

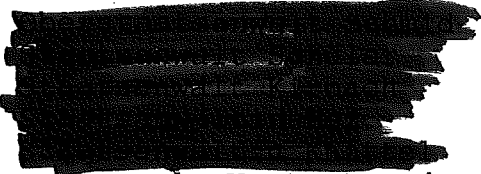
Die 8. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Stuttgart hat in den Sitzungen vom 04. Mai 1995 bis 23. Januar 1996, an 36 Verhandlungstagen, an denen teilgenommen haben


Vors. Richter am LG [REDACTED]
- als Vorsitzender -


Richterin am LG [REDACTED]
Richter am LG [REDACTED] - BE -
- als beisitzende Richter -

Richter am LG [REDACTED]
- als Ergänzungsrichter -

[REDACTED]
- als Schöffen -


- als Vertreter der Staatsanwaltschaft -


- als Verteidiger -


- als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle -

am 23. Januar 1996 für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Bestechlichkeit in sechs Fällen sowie wegen Untreue zu der Gesamtfreiheitsstrafe von

5 Jahren 6 Monaten

verurteilt.

Die in den Vereinigten Staaten von Amerika erlittene Auslieferungshaft wird im Verhältnis 1 : 1 angerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Strafvorschriften:

§§ 332 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2,
266 Abs. 1 2. Alternative,
53 StGB.

G R Ü N D E:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

1. Der Angeklagte wurde am 20. März 1950 als einziges gemeinsames Kind des Polizeibeamten [REDACTED] und der Hausfrau [REDACTED] geboren. Er wuchs in Stuttgart auf und besuchte dann bis zur Erlangung der mittleren Reife im Jahre 1965 verschiedene Internatsschulen. Der Schulausbildung folgte eine Lehre als Maschinenbauer, die der Angeklagte mit der Gesellenprüfung abschloß. Ab 1968 ging der Angeklagte zwei Jahre lang auf die Wirtschaftsoberschule in Sindelfingen. 1970 brach er deren Besuch ohne Abschluß ab.

Im gleichen Jahr erhielt der Angeklagte den Einberufungsbescheid zum Grundwehrdienst. Weil er nicht zur Bundeswehr gehen wollte, trat der Angeklagte noch im selben Jahr in die Bereitschaftspolizei [REDACTED] ein und wollte dort ursprünglich nur bis 1972 bleiben. Nachdem der Angeklagte erfahren hatte, daß zur weiteren Befreiung von der Wehrpflicht eine Verlängerung seines Polizeidienstes erforderlich war, wechselte er 1972 in den allgemeinen Polizeidienst über. Dort war

er zunächst im Streifendienst in Böblingen, dann bei der Kriminalpolizei und schließlich beim Personen- und Objektschutz eingesetzt. 1976 sah der Angeklagte bei der Polizei keine hinreichenden Chancen für sein berufliches Fortkommen mehr und schied aus dem Polizeidienst aus.

Hatte der Angeklagte schon während seiner Tätigkeit bei der Polizei auf den Namen seiner Frau - die er 1973 geheiratet hatte und von der er 1977 geschieden wurde - ein Gewerbe angemeldet, so setzte er nun seine damaligen gesamten Ersparnisse in Höhe von etwa 50.000,00 DM dazu ein, sich mit einem Freund selbständig zu machen. Hierzu wurde in Schönaich die Firma [REDACTED] gegründet, deren Geschäftsführer und Gesellschafter der Angeklagte wurde. Im Rahmen dieser Firma meldete der Angeklagte einige kleinere Patente aus dem Bereich des Maschinenbaus an, außerdem übernahm die Gesellschaft die Vertretung für einen schweizer Hersteller von Metallreinigungsmaschinen.

Unter Übernahme eines Kommanditanteils in Höhe von 10.000,00 DM und eines Geschäftsanteils in Höhe von 7.000,00 DM beteiligte sich der Angeklagte am 09. Juni 1979 an der Gründung der in Schönaich ansässigen [REDACTED]

[REDACTED] sowie deren Komplementär-GmbH. Die Geschäfte der KG, die mit motorisierten Kraftfahrzeugen, vor allem Motorrädern, sowie in geringem Umfang mit Sport- und Freizeitartikeln handelte, wurden - neben seiner Tätigkeit für die [REDACTED] - vom Angeklagten geführt. Am 28. Oktober 1983 mußte der Angeklagte beim Amtsgericht Stuttgart für die [REDACTED] [REDACTED] sowie deren Komplementär-GmbH die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen. Beide Anträge wurden am 09. November 1983 mangels Masse abgewiesen.

1983 schied der Angeklagte aus der [REDACTED] aus. In den folgenden drei Jahren arbeitete er als selbständiger Berater für verschiedene Banken, indem er im Rahmen von Firmensanierungen und -liquidationen bei der Verwertung von Vermögensgegenständen mitwirkte. Im Jahr 1986 kam der Angeklagte als freier Berater zur Unternehmensgruppe [REDACTED] die im multimedialen Bereich unternehmensberatend tätig war. An der als Werbe- und Marketingagentur ausgelegten [REDACTED] erwarb der Angeklagte im Juli 1988 Anteile im Nennwert von 200.000,00 DM und wurde gleichzeitig - bis Oktober 1990 - deren Mit-Geschäftsführer, als der er u.a. für das Automobilunternehmen Mercedes-Benz und die Reifenhersteller Michelin und Continental Dienstleistungen er-

brachte. Nach seinem Ausscheiden aus der [REDACTED] machte sich der Angeklagte Ende 1990 erneut selbständig, indem er als freier Berater für Banken und Leasingunternehmen Sicherheiten verwertete.

Als die Treuhandanstalt Anfang April 1991 dringend Personal für den Verkauf der ehemaligen DDR-Staatsbetriebe an private Unternehmer suchte, bewarb sich der Angeklagte bei der Niederlassung der Treuhandanstalt in Halle und wurde dort Mitte April 1991 rückwirkend ab 01. April 1991 als Abteilungsleiter Privatisierung im Bereich Maschinenbau eingestellt. Schon nach kurzer Zeit erwarb sich der Angeklagte bei seinen Vorgesetzten den Ruf eines erfolgreichen Verkäufers. Nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers wurde er deshalb Anfang Februar 1992 rückwirkend auf 01. Januar 1992 zum Privatisierungsdirektor der Treuhandanstalt Niederlassung Halle bestellt. Am 15. Dezember 1992 wurde der Angeklagte von der Treuhandanstalt fristlos entlassen, nachdem er in den - hier nicht verfahrensgegenständlichen - Verdacht geraten war, unter Verstoß gegen die Insiderrichtlinien der Treuhandanstalt die Anteile der seinem Geschäftsbereich zugehörigen [REDACTED] unter deren tatsächlichem Wert verkauft zu haben.

In der Folgezeit ging der Angeklagte keinem Erwerb nach. Von Dezember 1992 bis Januar 1993 hielt er sich vier Wochen lang und von April bis Mai 1993 fünf Wochen lang in den Vereinigten Staaten auf. Nachdem der in diesem Verfahren zunächst Mitangeklagte ██████████ verhaftet worden war und auch bei ihm selbst eine Durchsuchung stattgefunden hatte, begab sich der Angeklagte Ende Juni 1993 erneut in die Vereinigten Staaten, wobei er diesen Aufenthalt erst im Januar 1994 für eine Woche unterbrach, um über die Schweiz nach Luxemburg zu fliegen, sich dort 5,7 Millionen DM von seinem Bankkonto auszahlen zu lassen und über Stuttgart und Zürich wieder in die USA zurückzufliegen. Bei einer Geschwindigkeitskontrolle wurde der Angeklagte am 21. März 1994 in Texas festgenommen. Nachdem sich der Angeklagte zunächst gegen eine Auslieferung gewehrt hatte, wurde er nach fünfmonatiger Auslieferungshaft im Hays County-Gefängnis in Austin/Texas schließlich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Stuttgart B 26 Gs 10444/94 vom 28. Januar 1994 an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Die ihm im Haftbefehl gemachten Vorwürfe bilden den Gegenstand dieses Verfahrens. Seit 25. August 1994 sitzt der Angeklagte in Deutschland in Untersuchungshaft.

2. Nach seiner Scheidung im Jahre 1977 hat der Angeklagte nicht mehr geheiratet. Er hat keine Unterhaltspflicht-

ten. Hatte der Angeklagte in der Auslieferungshaft in den USA noch behauptet, der Vater des Kindes seiner ehemaligen Treuhandkollegin und jetzigen Verteidigerin **██████████** zu sein, so hat er dies in der Hauptverhandlung bestritten.

In der Hauptverhandlung am 11. Januar 1996 dazu befragt, hat der Angeklagte den Wert seines Vermögens auf 1,8 Millionen DM geschätzt, wobei die Strafkammer diesen Betrag nicht nachvollziehen kann. Tatsächlich hat sich der Angeklagte am 13. Januar 1994 während der Unterbrechung seines USA-Aufenthaltes von seinem Konto 070737 5.765.498,14 DM auszahlen lassen, von denen sich wegen der damals gewählten Rückreiseroute zwar vermuten läßt, daß sie sich zu einem Großteil in der Schweiz befinden, deren Verbleib der Angeklagte aber verschweigt. Schon während seiner Haft in den USA hatte sich der Angeklagte bemüht, die Herkunft dieses Geldes zu verschleiern, indem er mit seinem deutschen Mitgefangenen **██████████** und dessen Freund **██████████** eine Legende für einen Teilbetrag von 1 Million DM erarbeiten wollte; in der Hauptverhandlung selbst bezichtigte er sich lieber der Steuerhinterziehung durch das Nichterklären angeblicher hoher Kapitalzinsen in den Jahren vor 1991, als zuzugeben, daß der Betrag von 5.765.498,14 DM zu einem ganz

erheblichen Teil aus den Bestechungsgeldern stammt, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

Sein Haus in der [REDACTED] in Stuttgart hat der Angeklagte kurz nach seiner Inhaftierung in den USA am 19. Mai 1994 für 1 Million DM an die ihm zuzurechnende liechtensteinische Briefkastengesellschaft [REDACTED] zum Schein verkauft; mit Vertrag vom selben Tage übertrug er sein Ferienhaus in [REDACTED] für 450.000,00 DM - pro forma - an seine Mutter. Ein Nutzungsrecht an einem Ferienhaus [REDACTED], das er 1991 für ca. 29.000,00 DM gekauft hatte und in das er danach 300.000,00 DM investiert hatte, hat der Angeklagte nach eigenen Angaben als Sicherheit für entstehende Anwaltskosten an seinen Verteidiger [REDACTED] übertragen.

Die Treuhandanstalt hat gegen den Angeklagten vor dem Arbeitsgericht Halle Ansprüche in Höhe von insgesamt 11,7 Millionen DM rechtshängig gemacht. Während der Hauptverhandlung hat sich der Angeklagte um einen Vergleich mit der Treuhandanstalt bemüht. Bislang hat er noch keine Leistungen zur Schadenswiedergutmachung erbracht.

3. Das Amtsgericht Böblingen hat den Angeklagten durch Urteil vom 23. Juni 1986, das am selben Tage rechts-

kräftig wurde, wegen dreier Taten der Konkursverschleppung, des fortgesetzten Betrugs durch unordentliche Buchführung und wegen des fortgesetzten Bankrotts durch verspätete Bilanzerstellung zu der Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 60,00 DM verurteilt. Das Gericht erkannte den Angeklagten für schuldig, den Konkursantrag für die überschuldete [REDACTED]

[REDACTED] um vier Monate verspätet gestellt zu haben. Nach den Feststellungen des Gerichts war der Angeklagte außerdem dafür verantwortlich, daß die Buchführung der [REDACTED] ab Oktober 1982 erst mit mehrmonatiger Verspätung, ab Mai 1983 gar nicht mehr erledigt wurde und daß die Bilanzen der KG und deren Komplementär-GmbH zum 31. Dezember 1980, zum 31. Dezember 1981 und zum 30. September 1982 mit in einem Falle bis zu neun Monate wählender Verspätung erstellt wurden.

II.

Nach dem Ende der sozialistischen Herrschaft und dem Umbruch der politischen Verhältnisse in der ehemaligen DDR war der Treuhandanstalt durch das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 die Privatisierung des sog. volkseigenen Vermögens übertragen worden. Entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzes wurde

die Inhaberin der Anteile der von volkseigenen Betrieben in Kapitalgesellschaften umgewandelten Unternehmen. Diese Anteile bot die seit der Wiedervereinigung als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestaltete Treuhandgesellschaft Investoren zum Kauf an.

Einer der Unternehmensverkäufer der Treuhandanstalt Niederlassung Halle war der Angeklagte, der seine Tätigkeit am 19. April 1991 als Abteilungsdirektor Maschinenbau innerhalb des Geschäftsbereichs Privatisierung begann und ab 01. Januar 1992 zum Privatisierungsdirektor befördert wurde. Von einem Bekannten namens [REDACTED] erfuhr der Angeklagte im April 1991, daß der Unternehmer [REDACTED] am Kauf von Betrieben in Ostdeutschland interessiert sei, die seine vorwiegend als Autozulieferer tätige [REDACTED] [REDACTED] ergänzen und erweitern sollten. In der Folgezeit wickelte er mit [REDACTED] Geschäfte ab, die zum Teil mit diesem Strafverfahren zusammenhängen bzw. die Gegenstand einer (rechtskräftigen) Verurteilung [REDACTED] wegen Untreue und Bestechung (fünf Jahre drei Monate Freiheitsstrafe) waren.

1. Schmiergeld [REDACTED] (Anklage Ziff. 4)

Aus dem Bestand der Treuhand Niederlassung Halle hielt der Angeklagte die [REDACTED] GmbH - im folgen-

den [REDACTED] für ein Unternehmen, das für [REDACTED] interessant sein könnte. Bei einem von [REDACTED] arrangierten Zusammentreffen in Böblingen im April 1991 stellten der Angeklagte und [REDACTED] ihre Unternehmen gegenseitig vor. Nach einem gemeinsamen Besuch des [REDACTED] Geländes in Halle wollte [REDACTED] die Anteile an der [REDACTED] kaufen. Bevor es allerdings am 23. Juni 1991 zum Abschluß des notariellen Kaufvertrages kam, teilte der Angeklagte dem Interessenten [REDACTED] mit, daß seine Vorgesetzten und er an ihn nur verkaufen könnten, wenn [REDACTED] bereit sei, 500.000,00 DM außerhalb des vereinbarten und zu beurkundenden Kaufpreises zu zahlen. Der Angeklagte, der wußte, daß er mit der ihm durch das Treuhandgesetz aufgegebenen Privatisierung von ehemals volkseigenen Betrieben Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnahm und dem auch klar war, daß ihm ebenso wie seinen seiner Verkaufsentscheidung folgenden Vorgesetzten bei der Auswahl von Erwerbern ein weiter Ermessensspielraum zustand, bei dessen Ausübung die Zahlung von Schmiergeldern kein Auswahlkriterium sein durfte, ließ sich am 23. Mai 1991 in seiner Wohnung in [REDACTED] die geforderten 500.000,00 DM von [REDACTED] in bar übergeben.

2. Schmiergeld [REDACTED] (Anklage Ziff. 5)

Am Kauf der in unmittelbarer Nachbarschaft zum [REDACTED] Gelände liegenden Grundstücke der [REDACTED] weckte der

Angeklagte ebenfalls das Interesse [REDACTED]. Der Angeklagte teilte [REDACTED] mit, daß es hierfür weitere Interessenten gebe, [REDACTED] jedoch zum Zuge komme, wenn er bereit sei, ihm einen Betrag von 1 Million DM außerhalb des vereinbarten und zu beurkundenden Kaufpreises zu übergeben. [REDACTED] versprach dies, wobei er und der Angeklagte auch diesmal den Betrag als Schmiergeld begriffen, das den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmenden [REDACTED] und etwaige vorgesetzte Entscheidungsträger der Treuhandanstalt Niederlassung Halle veranlassen sollte, von ihrem weiteren Auswahlermessen zu seinen Gunsten Gebrauch zu machen. Am 10. Juni 1991 konnte [REDACTED] vor einem Notar in Heilbronn den Kaufvertrag über eine Grundstücksfläche von 8.337 m² aus dem Anwesen der [REDACTED]; am selben Tage ließ sich der Angeklagte in Heilbronn 1 Million DM in bar aushändigen.

3. Schmiergeld [REDACTED] (Anklage
Ziff. 6)

Die Anteile an der [REDACTED] machte der Angeklagte [REDACTED] durch den Hinweis auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden erheblichen Grundstücksflächen schmackhaft, die bald Gewerbegebiet zu werden versprochen. Nachdem [REDACTED] sich am Kauf interessiert zeigte, teilte ihm der Angeklagte auch diesmal unmißverständlich mit, daß

er als Erwerber nur zum Zuge komme, wenn er bereit sei, 2 Millionen DM außerhalb des vereinbarten und zu beurkundenden Kaufpreises zu zahlen. Der Angeklagte und [REDACTED] begriffen diesen Betrag als Schmiergeld; in [REDACTED] rief der Angeklagte die Vorstellung hervor, die Zahlung des Schmiergeldes gebe den Ausschlag für die zu dessen Gunsten erfolgende Ausübung des der Treuhandanstalt bei der Auswahl von Kaufinteressenten zustehenden Ermessens. Am 27. Juni 1991 wurde der Kaufvertrag über die Anteile an der [REDACTED] [REDACTED] geschlossen. Am 05. Juli 1991 nahm der Angeklagte die als Schmiergeld vereinbarten 2 Millionen DM in [REDACTED] nach einem gemeinsamen Essen von Auto zu Auto entgegen.

4. Schmiergeld [REDACTED] (Anklage Ziff. 9)

Im Juni 1991 machte der Angeklagte [REDACTED] auf das Grundstück [REDACTED] der [REDACTED] in Halle aufmerksam, wobei er ihm aber zugleich mitteilte, daß er den Zuschlag nur erhalte, wenn er bereit sei, über den vereinbarten und zu beurkundenden Kaufpreis hinaus 150.000,00 DM in bar zu zahlen. [REDACTED] versprach die Zahlung, weil der Angeklagte in ihm die Vorstellung geweckt hatte, er könne dadurch die Ausübung des dem Angeklagten und seinen Vorgesetzten zustehenden Ermessens bei der Auswahl von Erwerbern zu seinen Gunsten beeinflussen. Der Kaufvertrag über das

Grundstück wurde am 27. Juni 1991 geschlossen. Am 31. Oktober 1991 ließ sich Dr. Greiner bei der [REDACTED] Bank in Stuttgart 150.000,00 DM auszahlen und übergab sie dem Angeklagten in bar. Vom Zeitpunkt des Versprechens bis zur Erbringung der Zahlung wußten sowohl der Angeklagte als auch [REDACTED], daß die Treuhandanstalt mit der Privatisierung ehemals volkseigenen Vermögens Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnahm und die Auswahl von Erwerbern nicht unter dem Einfluß von Schmiergeldern erfolgen durfte.

5. Schmiergeld [REDACTED] (Anklage Ziff. 7 und 8)

Nachdem der Angeklagte dem kaufflustigen Investor [REDACTED] im September 1991 das Betriebsgelände der [REDACTED] [REDACTED] gezeigt hatte, wollte [REDACTED] auch dieses Bauunternehmen kaufen. Wie schon bei den vorausgegangenen Erwerben forderte der Angeklagte über den vereinbarten und zu beurkundenden Kaufpreis hinaus einen Geldbetrag, diesmal 1,5 Millionen DM. [REDACTED] versprach die Zahlung, weil der Angeklagte bewußt und gewollt in ihm die Vorstellung hervorgerufen hatte, daß er ohne das Schmiergeld als Erwerber nicht zum Zuge komme. Bei Kaufvertragsabschluß am 27. September 1991 durfte [REDACTED] sogar die Verkäuferseite vertreten; am 09. Oktober 1991 erfolgte die vom Angeklagten veranlaßte Genehmigung seitens der Treuhandanstalt.

[REDACTED], der in der vom Angeklagten hervorgerufenen Vorstellung handelte, sein Zahlungsversprechen habe den Ausschlag dafür gegeben, daß der Angeklagte und etwaige Vorgesetzte ihr Auswahlermessen zu seinen Gunsten ausgeübt hatten, hob am 11. November 1991 1,2 Millionen DM bei der [REDACTED] Bank in Heilbronn ab und hinterlegte den Betrag dort für den Angeklagten, der ihn von dort aus zu seiner Verfügung auf ein Konto bei der [REDACTED] Bank Luxemburg S.A. transferierte. Den noch offenstehenden Betrag von 300.000,00 DM, den der Angeklagte Anfang April 1992 angemahnt hatte, ließ [REDACTED] am 03. April 1992 von der [REDACTED] Bank in Stuttgart an den Angeklagten auszahlen.

6. Schmiergeld Roßbach/Drakena (Anklage Ziff. 10)

Bereits im Herbst 1991 hatte der Angeklagte dem Investor [REDACTED] die in den Gemeinden Roßbach, Tagewerben, Reichardtswerben und in der Stadt Weißenfels gelegenen Anwesen der [REDACTED] in Weißenfels gezeigt. Die günstige Verkehrslage, des über 39 ha großen Geländes sowie die Nähe zum Industriezentrum Halle brachten [REDACTED] auf die Idee, dieses zusammen mit Nachbargelände, auf dem vorher Braunkohletagebau betrieben worden war, zu einem großen Freizeitzentrum mit Hotelanlagen und See zusammenzufassen. Mit dem Hinweis, es gebe noch weitere Interessenten, eine heimliche Provisionszahlung in Höhe von

200.000,00 DM könne aber das dem Angeklagten und seinen Vor- gesetzten bei der Auswahl von Erwerbern zustehende Ermessen zugunsten [REDACTED] beeinflussen, verlangte der Angeklagte in vollem Bewußtsein, daß er dazu bei seiner Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht berechtigt war, eine Zahlung von 200.000,00 DM. Der notarielle Kaufvertrag wurde am 25. Februar 1992 geschlossen; wobei [REDACTED] die [REDACTED] als Käufer auftreten ließ. Seinem bereits vor Abschluß des Kaufvertrages gegebenen Versprechen, zur Ermöglichung seines Erwerbs 200.000,00 DM zu zahlen, kam [REDACTED] in der Weise nach, daß er am 03. April 1992 die [REDACTED] Bank in Stuttgart anwies, an den Angeklagten neben dem schon erwähnten Schmiergeldbetrag in Höhe von 300.000,00 DM für die Anteile an der [REDACTED] GmbH das Schmiergeld von 200.000,00 DM für das Gelände [REDACTED] auszuzahlen.

7. Warenlager [REDACTED] (Anklage Ziff. 3)

Zur Reihe der von der Treuhandanstalt Niederlassung Halle zu privatisierenden Firmen gehörte auch die in Halle ansässige [REDACTED] mbH Sachsen-Anhalt (Süd) - im folgenden: [REDACTED] -, deren ehemaliges Gesellschaftsvermögen in mehreren Teilen verkauft werden sollte. Eines dieser durch Aufteilung entstandenen Verkaufsobjekte war der Betriebsteil [REDACTED] in Halle, zu dem neben einem bebauten Fabrikgrundstück mit

einer Fläche 15.929 m², auch ein umfangreiches Warenlager gehörte. Dieses Warenlager bestand ab 31. Dezember 1992 unverändert aus den verschiedensten Haushaltswaren, deren Palette sich von Serviettenringen über Geschirr, Gläser, Küchenkleingeräte und Spielzeug bis zu Elektroherden, Gefrierschränken und Waschmaschinen erstreckte. Eine am 05. März 1992 erstellte Inventurliste von 61 Seiten Umfang wies für die mehrere Millionen Einzelartikel einen Inventurwert von 2.739.128,95 DM aus, der allerdings - wie aus bereits im November 1991 begonnenen Verkaufsbemühungen deutlich wurde - bei einem Verkauf des Warenbestandes nicht in voller Höhe zu Erlösen war.

Im Januar 1992 fragte die damals in der Privatisierungsabteilung beschäftigte Treuhandmitarbeiterin [REDACTED] den Kaufmann [REDACTED], der seit Herbst 1991 in Verhandlungen um den Erwerb der [REDACTED] Geschäftsanteile stand, ob er Interessenten für das Warenlager kenne. [REDACTED] sprach daraufhin den ihm aus früheren Geschäftsbeziehungen bekannten, im Bereich der Warenverwertung tätigen Kaufmann [REDACTED] an, der zusammen mit einem Geschäftspartner die Waren besichtigte und durch [REDACTED] der Treuhandanstalt Niederlassung Halle ausrichten ließ, daß er bereit sei, dafür 750.000,00 DM zu zahlen. Sein Angebot wurde als zu niedrig abgelehnt.

Im Laufe der folgenden Wochen meldeten sich jedoch bei der
Geschäftsführung der [REDACTED] GmbH weitere Interessenten für das
Warenlager, deren Schreiben [REDACTED] Geschäftsführer [REDACTED] am
04. März 1992 an den bei der Treuhandanstalt Niederlassung
[REDACTED] für die Privatisierung des Betriebsteils [REDACTED]
[REDACTED] zuständigen Referenten [REDACTED] weitergab. Die Angebote
des Schaustellers und Maklers [REDACTED] aus [REDACTED] mit
1,14 Millionen DM und des auf die Verwertung von Sonderposten
spezialisierten Kaufmanns [REDACTED] aus [REDACTED] mit 40 % des
Inventurwertes - mithin 1,09 Millionen DM -, von denen ihm
sein Referent [REDACTED] berichtet hatte, ließ der inzwischen
zum Privatisierungsdirektor aufgerückte Angeklagte jedoch
bewußt außer Betracht. Nachdem er wußte, daß bei [REDACTED]
nach wie vor starkes Interesse am Erwerb des Warenlagers
vorhanden war, hatte er inzwischen nämlich den Plan gefaßt,
zusammen mit [REDACTED] am Verkauf des Warenlagers persön-
lich - und den Vermögensinteressen der Treuhandanstalt zuwi-
der - zu verdienen. Dies sollte in der Weise geschehen, daß
[REDACTED] das Warenlager zusammen mit dem Betriebsteil
[REDACTED] zunächst zu einem günstigen Preis erwerben
und anschließend zu einem höheren Preis an [REDACTED] weiter-
veräußern sollte. Um den für das Warenlager angestrebten
niedrigen Kaufpreis zu rechtfertigen, beklagte der Ange-
klagte bei der Dienstbesprechung der Treuhandanstalt Nie-
derlassung Halle am 01. April 1992, daß die Wertansätze

der Warenbestände bei weitem nicht zu realisieren seien. Er ließ sich daraufhin grünes Licht geben, um das Warenlager zwar zunächst zusammen mit dem Betriebsteil [REDACTED] veräußern zu können, mußte aber in den Kaufvertrag eine Klausel einarbeiten, wonach sich die Treuhändanstalt das Recht vorbehielt, innerhalb einer Frist von drei Wochen die Bestände zu entnehmen und gesondert zu verwerten.

Am 28. April 1992 wurde der Kaufvertrag über den Betriebsteil [REDACTED] samt Warenlager zwischen der Treuhändanstalt Niederlassung Halle sowie der [REDACTED] auf der Verkäuferseite und der von [REDACTED] im Einverständnis des Angeklagten benutzten Briefkastenfirma [REDACTED] protokolliert. Der Kaufpreis betrug 3 Millionen DM. Entsprechend der Vorgabe aus der Dienstbesprechung vom 01. April 1992 enthielt der Kaufvertrag in § 2 Abs. 5 folgenden Passus: "Sollte es der Verkäuferin oder der Treuhändanstalt gelingen, den gesamten Warenbestand gemäß § 1 Ziff. 3 Abs. b an einen fremden Dritten zu veräußern, verpflichtet sich der Erwerber in Erfüllung der kaufvertraglichen Verpflichtung, die bezeichneten Warenvorräte an den Dritten zu übertragen. Für den Fall vermindert sich der Kaufpreis um DM 300.000,00 auf DM 2.700.000,00". Die förmliche Genehmigung des Vertrages erfolgte am 28. April 1992 durch die Direktoren [REDACTED]

Anschließend, noch im Mai 1992, bat der Angeklagte den Kaufmann [REDACTED], dessen [REDACTED] [REDACTED] mbH am 25. April 1992 bei dem mit 49.180 m² Grundbesitz verbundenen Erwerb der Geschäftsanteile an der [REDACTED] Sachsen-Anhalt (Süd) zum Preis von 1,00 DM zum Zuge gekommen war, dem Interessenten [REDACTED] erneut den Erwerb des Warenlagers anzutragen. Der Angeklagte, der wußte, daß die Ware inzwischen der [REDACTED] gehörte, daß ihm die zur Verfügung über die Ware eigentlich befugte [REDACTED] in Gestalt des [REDACTED] aber freie Hand ließ, wurde unter Einschaltung [REDACTED] als Mittelperson zum Preis von 900.000,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer über den Verkauf des Warenlagers an [REDACTED] mbH einig. Dafür durfte die [REDACTED] noch im Mai 1992 auf dem [REDACTED] Betriebsteil [REDACTED] mietfrei einziehen; um Raum zu schaffen, wurden extra die Warenbestände zusammengeschoben.

Der Angeklagte [REDACTED] wußte, daß ihn als Privatisierungsdirektor der Treuhandanstalt die Pflicht traf, deren Vermögensinteressen in größtmöglichem Umfang zu wahren und daß ihm diese Pflicht Anlaß hätte geben müssen, die Ware für 900.000,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer zugunsten der Treuhandanstalt und nicht - wie geschehen - zugunsten der Nostra und - wie noch dargestellt werden wird - letztlich zum eige-

nen Vorteil zu verkaufen. Um seine bewußte und gewollte Pflichtverletzung gegenüber der Treuhandanstalt nicht zu Tage treten zu lassen und um sich auch nicht dem Vorwurf auszusetzen, er habe pflichtwidrig von den der Treuhandanstalt in § 2 Abs. 5 des Kaufvertrages eingeräumten^{st. w. p.} Rücknahmerecht keinen Gebrauch gemacht, ließ er über den Mittelsmann [REDACTED] den Erwerber [REDACTED] einige Zeit über den im Kaufvertrag als Ende der Rücknahmefrist festgelegten 01. Juni 1992 hinaus in "Wartestellung" verharren. Im September 1992 durfte [REDACTED], der vom [REDACTED] aus inzwischen auch Handel mit anderweitig zugekauften Waren betrieben hatte, endlich über das [REDACTED]-Warenlager verfügen. Die beiden Rechnungen der [REDACTED] über den Verkauf der Waren in Höhe von jeweils 513.000,00 DM wurden auf Geheiß des Angeklagten auf 01. September 1992 und auf 01. November 1992 datiert.

Hatte [REDACTED] als Kontaktperson bereits den Verkauf des Warenlagers an [REDACTED] vermittelt, so bedienten sich der Angeklagte und [REDACTED] auch bei Abwicklung der Bezahlung der Ware dessen Hilfe. Im September und Oktober 1992 übergab [REDACTED] an [REDACTED] vier Schecks im Gesamtbetrag des Bruttopreises der Waren in Höhe von 1.086.000,00 DM. [REDACTED] ließ die Schecks auf seinem privaten Konto gutschreiben und stellte zeitnah drei eigene Schecks über den selben Gesamtbetrag an die [REDACTED] aus, die er zu Händen des Angeklagten bei Besu-

chen in der Treuhand-Niederlassung in Halle übergab. Diese Schecks löste der Angeklagte auf dem Konto Nr. [REDACTED] bei der [REDACTED] in Luxemburg ein, das er und [REDACTED] als Gemeinschaftskonto speziell für den Kaufpreis des Warenlagers dort eingerichtet hatten. Von dort entnahm er für persönliche Zwecke am 14. Oktober 1992 241.502,50 DM, am 22. Dezember 1992 39.187,50 DM, am 28. Dezember 1992 241.000,00 DM, am 15. Januar 1993 24.363,00 DM und am 16. Februar 1993 11.616,50 DM.

Hätte der Angeklagte das Warenlager zugunsten der Treuhandanstalt zum Nettopreis von 900.000,00 DM an die [REDACTED] verkauft oder wenigstens noch vom Rücknahmerecht nach § 2 Abs. 5 des Kaufvertrages vom 28. April 1992 Gebrauch gemacht, so wäre dieser ein um mindestens 600.000,00 DM höherer Kaufpreisanspruch entstanden als beim Verkauf an die [REDACTED]. Somit hat die Treuhandanstalt einen Vermögensnachteil in Höhe von mindestens 600.000,00 DM erlitten.

III.

Da die Treuhandanstalt eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ist und die bei ihr Beschäftigten, für die Privatisierung verantwortlichen Entscheidungsträger Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnahmen, hat die Straf-

kammer die Fälle 1 bis 6 als sechs Fälle der Bestechlichkeit gemäß § 332 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 StGB gewertet. Im Fall 7 hat der Angeklagte seine ihm als Privatisierungsdirektor obliegende Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Treuhandanstalt verletzt und unter Verursachung eines Vermögensnachteils von mindestens 600.000,00 DM den Tatbestand der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 2. Alternative schuldhaft verwirklicht.

Sämtliche Taten stehen im Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53 StGB.

IV.

Bei der Strafzumessung ist die Strafkammer von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Bei den jeweils den Straftatbestand der Bestechlichkeit gemäß § 332 StGB erfüllenden Taten 1 bis 3 (Anklage Ziff. 4 bis 6), 4 (Anklage Ziff. 9), 5 (Anklage Ziff. 7 und 8) und 6 (Anklage Ziff. 10) besteht ein gesetzlicher Strafrahmen von Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren,

bei der den Tatbestand der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 2. Alternative StGB erfüllenden Tat 7 (Anklage Ziff. 3) ein solcher von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

Strafmildernd wirkt sich bei der Bemessung sämtlicher Einzelstrafen die nunmehr 22 Monate dauernde Haft aus, wovon der Angeklagte fünf Monate als Auslieferungshaft in den USA verbracht hat. Zugunsten des Angeklagten hat die Strafkammer auch berücksichtigt, daß er während der Zeit als Untersuchungsgefangener nicht arbeiten konnte, was die seelische Belastung, die jede freiheitsentziehende Maßnahme zwangsläufig mit sich bringt, für den zuvor noch nie inhaftiert gewesenen Angeklagten noch verstärkt hat. Ferner wurde strafmildernd die jeder Freiheitsstrafe innewohnende entsozialisierende Wirkung bewertet, die den im Geschäftsleben stehenden, auf persönliche Integrität angewiesenen Angeklagten besonders hart trifft. Unter dem Blickwinkel des Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention, der jedem Angeklagten den Anspruch darauf gibt, daß seine Sache innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, hat die Kammer auch die - durch den zu bewältigenden Umfang der Ermittlungen allerdings zwangsläufige - Dauer des Ermittlungsverfahrens zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, die freilich auch durch die Flucht des Angeklagten verlängert wurde. Wenn auch die Einräumungen des Angeklagten bei weitem nicht die Qualität eines Geständnisses erreicht haben, so hat die Kammer wenigstens die vorhandene Einsicht des Angeklagten, daß sein Verhalten eine Freiheitsstrafe verdient, strafmildernd bewerten können.

Strafschärfend wirkt sich aus, daß der Angeklagte seine erste Schmiergeldforderung erhob, als er erst wenige Wochen bei der Treuhandanstalt war. Zu seinem Nachteil ist auch die Nachhaltigkeit zu werten, mit der er seine Schmiergeldforderungen an [REDACTED] stellte. Zu Lasten des Angeklagten geht auch der Umstand, daß er zur Verschleierung seiner Straftaten und der daraus erlangten Vermögensvorteile den Mitgefangenen [REDACTED] sowie dessen Freund [REDACTED] zu Straftaten, nämlich künftiger Falschaussage und Strafvereitelung, zu bewegen versuchte. Ungünstig für den Angeklagten wirkt sich ferner aus, daß durch die Berichterstattung der Medien über sein Handeln dem Ansehen der Marktwirtschaft bei den Bürgern Ostdeutschlands großer Schaden zugefügt worden ist. Korruption im besonders sensiblen Bereich der Privatisierung von ehemaligen Ost-Betrieben, bei der es nicht nur um die Übertragung von Anlagegegenständen sondern auch um die Existenz von Arbeitsplätzen ging, ist ein ethisch besonders verwerfliches Verhalten, dessen Ahndung auch abschreckend wirken muß.

Bei den Einzelstrafen ist die Kammer, bei Tat Ziff. 3 (Anklage Ziff. 6 - Schmiergeld Sticheldorf in Höhe von 2 Millionen DM) von einer Einsatzstrafe in Höhe von zwei Jahren neun Monaten ausgegangen.

Bei den übrigen Taten hat die Strafkammer folgende Einzelstrafen für unrechts- und schuldangemessen erachtet:

Tat Ziff. 1 (Anklage Ziff. 4 - Schmiergeld [REDACTED] 500.000,00 DM): ein Jahr neun Monate Freiheitsstrafe

Tat Ziff. 2 (Anklage Ziff. 5 - [REDACTED] 1 Million DM): zwei Jahre Freiheitsstrafe

Tat Ziff. 4 (Anklage Ziff. 9 - Schmiergeld [REDACTED] StraÙe [REDACTED] 150.000,00 DM): ein Jahr Freiheitsstrafe

Tat Ziff. 5 (Anklage Ziff. 7 und 8 - Schmiergeld [REDACTED] [REDACTED] 1,5 Millionen DM): zwei Jahre sechs Monate Freiheitsstrafe

Tat Ziff. 6 (Anklage Ziff. 10 - Schmiergeld [REDACTED] 200.000,00 DM): ein Jahr Freiheitsstrafe

Tat Ziff. 7 (Anklage Ziff. 3 - [REDACTED], Schaden 600.000,00 DM): neun Monate Freiheitsstrafe.

Unter nochmaliger Abwägung aller vorstehend erwähnten Strafzumessungserwägungen und unter Berücksichtigung des engen zeitlichen Zusammenhangs der Taten, der Gleichartigkeit ihrer

Begehung sowie der erlittenen Auslieferungshaft hat die Strafkammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren sechs Monaten für unrechts- und schuldangemessen erachtet - um einerseits spezialpräventiv auf den Angeklagten einzuwirken, aber andererseits auch eine gewisse Signalwirkung für andere Täter zu entfalten. Bei dieser straffen Strafzusammenziehung ging die Strafkammer allerdings auch davon aus, daß der Angeklagte alsbald wenigstens durch eine Teilzahlung zu einer Schadenswiedergutmachung bei der früheren Treuhand-Anstalt beitragen wird.

Nachdem die in den Vereinigten Staaten erlittene fünfmonatige Auslieferungshaft bei der Bildung der Gesamtstrafe berücksichtigt wurde, hielt es die Kammer für angemessen, eine Anrechnung im Verhältnis 1 : 1 auszusprechen.

V.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 Abs. 1 StPO.

gez. Dr. Heissler
(Dr. Heissler)
Vors. Richter am LG

gez. Arnold
(Arnold)
Richterin am LG

gez. Dr. Muhler
(Dr. Muhler)
Richter am LG

Ausgefertigt!

Stuttgart, den 23.2.96

Urteilsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

(Beck) JHS.

